Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

I. Abhandlungen.

Zur Lehre von der Werthschäzung abzulösender Realgewerberechte.

Von Wilhelm Roscher.

Das Gesez vom 15. October 1861, welches im Königreich Sachsen die Gewerbefreiheit begründet hat, verfügt §. 39 die „Aufhebung aller Verbietungsrechte, d. h. Rechte, Andere von dem Betriebe eines bestimmten Gewerbes oder der Anfertigung oder dem Verkauf gewisser Gegenstände in einem gewissen Orte oder Bezirke oder im ganzen Lande auszuschliessen.“ Gleichzeitig ist durch ein zweites Gesez (§. 1) eine Entschädigung der bisherigen Inhaber solcher Verbietungsrechte in folgenden Fällen angeordnet: „a) wenn und soweit ein Verbietungsrecht durch von verfassungsmässig dazu berechtigten Behörden und Personen bestätigte Innungsartikel für eine geschlossene Zahl von Innungsmitgliedern begründet, durch die Regierungsbehörde oder durch rechtliche Entscheidung anerkannt und bei dem Einzelnen mit dem Besize eines Grundstücks verbunden oder sonst im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen; b) wenn ein Verbietungsrecht dem Besizer einer Gewerbsanlage, einer Gemeinde oder einer nicht unter a fallenden Genossenschaft innerhalb eines Bezirkes durch gültige Privilegien verliehen und bei der Verleihung das Wiederaufheben oder Mindern nicht vorbehalten worden ist.“

Unter den solchergestalt aufgehobenen, aber zur Entschädigung angemeldeten Verbietungsrechten befand sich auch das

Privilegium der Dresdener Papierfabrik, „der ersten und ältesten in den kurfürstlichen Landen“ [1]). Dasselbe war am 4. Junius 1578 von Kurfürst August dem Eigenthümer, Hieronymus Schaffhirt, dahin ertheilt worden, „dass fortan, wer nicht schon zu bauen begonnen und dazu durch ein Privilegium befugt sei, Niemand innerhalb 4 Meilen, von der Mühle Schaffhirts an gemessen, eine neue Mühle erbauen, noch ausserhalb des Bezirkes seiner Mühle eine Lumpenwage an der Elbe errichten [2]), noch Fürkauf des Zeugs treiben soll.“

Es fragte sich nun, welcher Werth diesem Privilegium in der lezten Zeit vor seiner Aufhebung beizulegen sei. Die Ansichten hierüber gingen um so weiter auseinander, je weniger man den abzuschäzenden Gegenstand mit anderen ähnlichen zur Gewinnung eines „durchschnittlichen Marktpreises“ unmittelbar vergleichen konnte. Zwar hat es in Sachsen eine Menge privilegirter Papiermühlen gegeben [3]), die meisten aus dem 17. und 18. Jahrhundert, eine sogar mit einem noch ältern Privilegium als das Dresdener, nämlich die zu Freiberg, ebenfalls im Besize der Familie Schaffhirt, deren Verbietungsrecht vom 17. Februar 1557 datirt. Auch enthalten diese Privilegien in gewisser Hinsicht fast immer dasselbe: ein Verbietungsrecht in Bezug auf die Errichtung neuer Papiermühlen und auf den Betrieb des Lumpenhandels

1) So schon 1577 in einem Gesuche des damaligen Eigenthümers an Kurfürst August bezeichnet. In der That war diese Papiermühle schon von Herzog Albrecht († 1500), zunächst für den Bedarf der Hofhaltung und Kanzlei in Dresden, erbauet und später den Schaffhirts mit der „sonderlichen Dienstbarkeit“ verkauft worden, dass sie die Kanzlei mit gutem und billigem Papier versorgen mussten. Eine noch frühere Papiermühle, die auf den Chemnitzer Klostergütern beabsichtigt und 1398 von dem Landesherrn privilegirt wurde, scheint nicht wirklich zu Stande gekommen zu sein. Vrgl. Joh. Falke in Wachsmuths und v. Weber's Archiv für sächsische Geschichte, Bd. I, S. 329 ff.

2) Eben diess hatte die neue Königsteiner Papiermühle in der Dresdener Vorstadt gethan, welche Concurrenz den Eigenthümer der Dresdener Mühle zunächst veranlasste, um sein Privilegium nachzusuchen. (Falke a. a. O., S. 332.)

3) Nach amtlicher Zählung gab es 1804 in ganz Kursachsen 89 Papiermühlen, privilegirte und nicht privilegirte zusammengerechnet. (Falke a. a. O., S. 336.

innerhalb eines gewöhnlich viermeiligen Umkreises. Allein es sind nicht bloss die Kreise, worauf sich das Privilegium jeder einzelnen Mühle erstreckt, an Wichtigkeit für die Lumpenproduction und Papierconsumtion, sowie an wirklicher Ausschliesslichkeit der Berechtigung gegenüber schon früher bestehenden Concurrenten höchst verschieden; sondern es haben auch die Privilegien selbst einen sehr verschiedenen Rechtscharakter, da viele nur auf 6 bis 8 Jahre verliehen und dann bei Regierungswechseln oder wenn es sonst nöthig schien verlängert wurden. Mit diesem lezten Umstande hängt es zusammen, dass eine Denkschrift der kurfürstlichen Landes-Oekonomie-Manufactur und Commerzdeputation von 1767 geradezu behauptet, die Privilegien der Papiermühlen seien keine *jura realia*[1]: was von der Dresdener Fabrik unstreitig falsch ist. Eine förmliche Innung mit gemeinsamen Statuten zu bilden, hat man die sächsischen Papiermüller nie veranlassen können.

Unter solchen Umständen ersuchte das Directorium der Actiengesellschaft, welche seit 1858 die Papiermühle übernommen hat, den Verfasser dieses Aufsazes um sein Gutachten, wie hoch der Werth ihres frühern Verbietungsrechtes zu schäzen gewesen. Das Gutachten konnte sich, bei dem äusserst dürftigen Actenmaterial, welches dem Verfasser zur Verfügung gestellt wurde, nur in wissenschaftlicher Allgemeinheit halten. Indessen scheint es gerade darum nicht ohne Interesse, die Grundsäze desselben zu näherer Prüfung der Gelehrtenwelt vorzulegen.

Wir geben es im Folgenden:

Der Unterzeichnete leitet dieses Gutachten mit der bestimmten Versicherung ein, dass er persönlich an der Höhe der Entschädigungssumme, welche der Dresdener Papierfabrik für Aufhebung ihres bisherigen Privilegiums gebühren möchte, nicht das mindeste Interesse hat, weder mittelbar, noch unmittelbar. Als sächsischer Staatsbürger muss ich wünschen, dass der Fiscus in keiner Weise zu viel zahle, aber in derselben Eigenschaft und mit derselben Lebhaftigkeit auch wünschen, dass keiner meiner Mitbürger für Aufhebung eines unzweifelhaften Rechtes zu wenig erhalte. Mein

1) **Falke** a. a. O., S. 350.

Standpunkt in dieser Angelegenheit ist lediglich der des Wahrheit suchenden Gelehrten.

Dass das bisherige Verbietungsrecht der Dresdener Papierfabrik wirklich unter §. 1, b) des Gesezes vom 15. October 1861, die Entschädigung für Wegfall gewisser Verbietungsrechte betreffend, gehört, scheint mir nach den Papieren, welche ich in Abschrift darüber eingesehen habe, unzweifelhaft: namentlich nach den Verfügungen des K. Appellationsgerichtes zu Dresden vom 5. Januar 1860 und der K. Kreisdirection daselbst vom 24. September 1862. Ich lasse jedoch diese Vorfrage hier ganz bei Seite und beschäftige mich nur mit den Grundsäzen, wonach der Kapitalwerth eines solchen Verbietungsrechtes in der lezten Zeit seines Bestehens abgeschäzt werden muss. Ich sage, mit den Grundsäzen, die ganz der Nationalökonomik angehören, die aber freilich zunächst bloss den Weg bahnen. Um ans Ziel zu gelangen, sind dann noch gewisse technische, commerciale und localstatistische Erfahrungen nöthig, über welche die Parteien sich zu einigen haben, aber auch unschwer einigen können. Ich selbst werde im Nachfolgenden von allen hierher gehörigen Ziffern bloss hypothetischen Gebrauch machen, zur Verdeutlichung etc., und verwahre mich ausdrücklich dagegen, in Bezug auf sie beim Worte genommen zu werden.

Die Abschäzung des fraglichen Privilegiums ist auf zwiefachem Wege möglich. Man rechnet entweder die einzelnen Vortheile als Werthselemente zusammen, welche es dem Privilegirten etwa jährlich verbürgt hat; oder man zieht einen Durchschnitt aus den Pacht- oder Kaufschillingen, welche für das Privilegium im Ganzen während einer angemessenen Zeitdauer bezahlt worden sind. Je mehr diese beiden Methoden, gleichsam die analytische und die synthetische, von ihren entgegengesezten Ausgangspunkten her auf das nämliche Ergebniss zusammenführen, desto sicherer natürlich wird dieses.

Weitaus am bequemsten würde der synthetische Weg der Abschäzung sein, wenn man nur wüsste, dass der 1858 bezahlte Preis von 49,500 Rthlr. für die privilegirten Grundstücke sammt Verbietungsrecht (nach Abzug von 3000 Rthlr. für das Inventar) ein dem wirklichen Werthe genau

entsprechender gewesen. In diesem Falle würde man den Preis, welchen die Grundstücke selbst ohne Verbietungsrecht gehabt hätten, davon abziehen und der Rest wäre dann eben der Preis des Verbietungsrechtes. Einigen Anhalt zu solcher Rechnung bietet der Umstand, dass nach einer mir gewordenen Mittheilung der „Zeitwerth" der auf den Grundstücken befindlichen Gebäude bei der Brandversicherung 14,856 Rthlr. betrug. Mehr noch das sächsische Grundsteuerkataster, indem nach einer mir vorliegenden Angabe die fraglichen Grundstücke 1207·6 Steuereinheiten tragen sollen. Wenn nun die Annahme des Statistischen Bureaus, wonach 1851—55 bei Grundstücken, die mit gewerblichen Etablissements verbunden sind, die Steuereinheit durchschnittlich mit 16·03 Rthlr. bezahlt wurde [1]), auch für solche Localitäten, wie sie die Dresdener Papierfabrik besizt, Gültigkeit hätte, so würde von obigen

49,500 Rthlr.
19,357 „ abzurechnen sein, also

30,143 „ übrig bleiben. Ob nicht, wie ich vermuthe, weit mehr abzurechnen ist, wegen der für Industriezwecke so besonders günstigen Lage der fraglichen Grundstücke, wird in Dresden leicht zu erkunden sein. Leider fehlt indessen, wenigstens nach den mir vorliegenden Mittheilungen, jede Gewissheit darüber, ob der 1858 von den jezigen Eigenthümern gezahlte Kaufpreis ein sog. exceptionsfreier, ein Durchschnittspreis gewesen!

Viel mühsamer, doch im vorliegenden Falle unumgänglich, ist der analytische Weg der Abschäzung. Wie schon ein früheres mir vorliegendes Gutachten mit Recht hervorhebt, so ist in dem Privilegium des Kurfürsten August weder ein Verbot der Lumpenausfuhr, noch der Papiereinfuhr enthalten. Der Vortheil, welchen das Privilegium der Dresdener Papierfabrik zusichert, besteht nur darin, dass sie geringere Transportkosten zu tragen hat, als ihre Mitbewerber, und zwar sowohl beim Einkaufe ihres Rohstoffes, wie beim Verkaufe ihrer Produkte. Aber wie gross ist dieser Vorzug?

1) Zeitschrift des K. S. Statistischen Bureaus, 1858, S. 27.

Suchen wir das Problem zuerst in seiner einfachsten Gestalt zu lösen, indem wir voraussezen, dass die Dresdener Papierfabrik innerhalb des privilegirten Kreises wirklich die einzige ihrer Art gewesen.

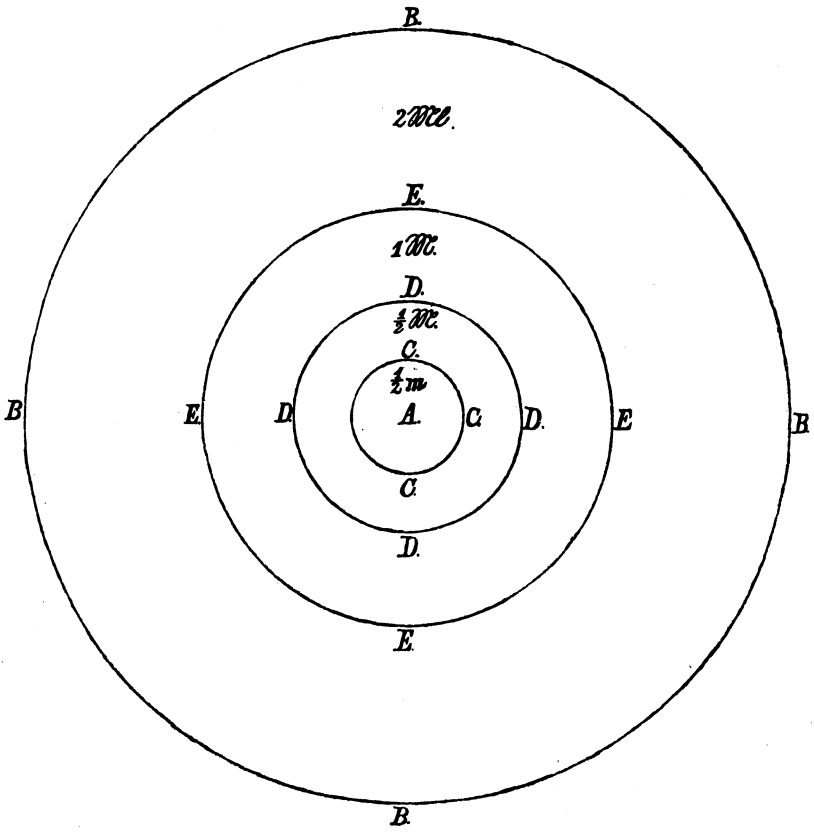

Denken wir uns demnach mit dem viermeiligen Halbmesser AB einen Kreis um den Mittelpunkt A, welcher die Dresdener Papiermühle vorstellt, beschrieben, so hätten, auch schon vor Einführung der Gewerbefreiheit in Sachsen, unmittelbar hinter der Peripherie dieses Kreises, ohne das Privilegium zu verlezen, beliebig viele Papiermühlen angelegt werden können. Wollten diese jedoch innerhalb des Kreises Rohstoffe kaufen, so hatten sie für die bei A gewonnenen Lumpen einen Transport von 4 Meilen

zu tragen, während die privilegirte Papierfabrik diesen Rohstoff unmittelbar vor ihrer Thüre fand. Also 4 Meilen Transportvorzug der leztern! Mit jeder weitern Entfernung vom Mittelpunkte nimmt dieser Transportvorzug ums Doppelte ab. So z. B. die in C gesammelten Lumpen werden der privilegirten Centralmühle durch einen halbmeiligen Transport zugeführt, während die concurrirenden Fabriken in B $3^1/_2$ Meilen weit zu transportiren haben: also Transportvorzug 3 Meilen. In D beträgt der Vortheil des Privilegiums nur noch 2 Meilen. In E sinkt er auf 0 herab. D. h. also, das Privilegium der Dresdener Papierfabrik hat unmittelbare Bedeutung nur für den Lumpen- (und Papier-) Markt innerhalb des, mit einem Halbmesser von 2 Meilen beschriebenen, Kreises EEEE, einer Fläche von ungefähr $18^1/_3$ geographischen Q.Meilen [1]) mit ungefähr 230,000 Einwohnern. Der Ring zwischen den Kreisen EEEE und BBBB mit ungefähr 54 geogr. Q.M. und ungefähr 310,000 Einwohnern, dient nur als Barriere des innern Kreises. In ihm selber gilt das Gesez der freien Concurrenz; ja die Dresdener Fabrik kauft und verkauft hier theilweise mit grösseren Transportkosten. als ihre auf der Peripherie BBBB gelegenen Mitbewerber [2]).

Wir betrachten zuvörderst den Werth des Privilegiums beim Einkaufe der Hadern, und sezen einstweilen mit einem frühern Gutachten voraus, dass die jährliche Haderngewinnung durchschnittlich 5 Pfund pro Kopf beträgt. Es würden alsdann in dem ganzen unmittelbar privilegirten Bezirke jährlich 1,150,000 Pfund oder 11,500 Centner Hadern gewonnen. Aber der Transportvorzug der privilegirten Mühle ist gegenüber den einzelnen Elementen dieser Masse ein sehr verschiedener. Streng genommen, sollte man jeden Ort, der als Sammelpunkt von Lumpen dient, innerhalb des Kreises EEEE für sich behandeln und

1) Man darf nicht übersehen, dass in dem Augustischen Privilegium wahrscheinlich alte sächsische Meilen (zu 9062 Meter) gemeint sind. Dann würden 4 Meilen = 4.83 geogr. Meilen sein.

2) Natürlich nur theilweise, so lange nicht die ganze Linie BBBB mit Papiermühlen besezt ist. Und auch wenn diess der Fall wäre, könnte ich immer noch nicht verstehen, wie ein früheres Gutachten den Markt dieses Ringes als eine Minusgrösse für die Dresdener Papiermühle betrachten kann. Das Privilegium zwingt ja den Privilegirten nicht, hier zu kaufen.

die betreffende Transportüberlegenheit der Centralmühle gegenüber der nächstgelegenen Concurrenzmühle in BBBB zu Gelde schäzen. Etwa nach folgender Formel [1]). Gesezt, ein Ort innerhalb des Kreises EEEE hätte a Einwohner, demnach eine jährliche Lumpengewinnung von $\frac{5\,a}{100}$ Ctr. Seine Entfernung von der privilegirten Mühle sei = e Meilen; dann wird die Entfernung von der nächsten Concurrenzmühle in BBBB wenigstens 4—e Meilen betragen. Nehmen wir nun die Transportkosten per Centner und Meile — die wir im Folgenden mit dem Worte „Centnermeile" zusammenfassen wollen, — zu g Neugroschen an, so hat die privilegirte Mühle dafür aufzuwenden = $5\frac{a\,e\,g}{100}$ Ngr. oder $\frac{a\,e\,g}{20}$ Ngr.; die concurrirende Mühle = $\frac{a\,g\,(4-e)}{20}$ Ngr. Die Differenz ist = $\frac{a\,g\,(2-e)}{10}$ [2]). In dieser Weise müsste nun der Werth des Privilegiums für jeden einzelnen Mittelpunkt der Lumpensammlung berechnet und das Ergebniss summirt werden.

Für den vorliegenden praktischen Zweck wird ein minder genaues Verfahren ausreichen. Da die Fabrik am Rande der grossen Stadt Dresden selbst liegt, so darf man vielleicht annehmen, dass der innerste, mit einem Halbmesser von $^3/_4$ geogr. Meilen beschriebene Kreis um die Fabrik 150,000 Einwohner umschliesst, also jährlich 7500 Ctr. Lumpen hervorbringt. Bei der Lage der Fabrik am Rande der Stadt haben diese 7500 Ctr. schwerlich mehr, als 0.375 Meilen (die Mitte zwischen 0 und 0.75 Meilen) im Durchschnitt zu ihr zurückzulegen [3]). Also Transportvorzug im Vergleich mit den auf der Peripherie BBBB liegenden Mühlen: 4 alte sächs. oder 4.83 geogr. Meilen — 0.75

---

1) Dabei ich, der Bequemlichkeit wegen, die 4 alten sächsischen Meilen des Privilegiums nicht auf geographische Meilen reducire.

2) Offenbar ist dieser Werth nur so lange ein positiver, wie e kleiner ist als 2. Diess bestätigt die oben gemachte Bemerkung, dass der Ring zwischen den Kreisen EEEE und BBBB für das Privilegium der Fabrik nur die Bedeutung einer Schuzbarriere hat.

3) Wenn die Dresdener Lumpenhändler ihre Waare der Fabrik „franco ins Haus liefern", so ist das natürlich nicht so zu verstehen, als wenn der Transport hier dem Käufer gar nichts kostete; sondern es bedeutet der Ausdruck nur so viel, dass die Transportkosten, für den Käufer ununterscheidbar, auf den Preis der Waare selbst geschlagen werden.

Meilen — 4.08 Meilen für 7500 Ctr., d. h. 30,600 Centnermeilen.

Den übrigen grössern Theil des von der Peripherie EEEE umschlossenen Kreises müssten wir eigentlich in eine so grosse Menge concentrischer Ringe zerlegen, dass die Transportkosten von dem äussern und innern Umfange eines jeden bis zum Centrum für praktische Zwecke als ungefähr gleich gelten könnten. Dann wäre für einen jeden dieser Ringe die Transportkostendifferenz zu Gunsten der privilegirten Mühle besonders zu ermitteln. Ich denke jedoch, es wird für den praktischen Gebrauch einen kaum erheblichen Fehler geben, wenn man den mittelsten dieser Ringe mit seinen Transportverhältnissen als Durchschnitt der übrigen ansieht. Zwar sind die inneren Ringe, in welchen also das Privilegium pro Kopf mehr Werth hat, als in den äussern, viel kleiner, als diese; dafür ist ihre Bevölkerung aber zum grossen Theil eine dichter gedrängte, was die Kleinheit ihrer Fläche so ziemlich compensiren mag.

Die Mitte zwischen $^3/_4$ Meilen und 2,415 Meilen ist 1.58 Meilen Entfernung vom Centrum [1]). Hier beträgt also der Transportvorzug des Privilegiums 1.67 Meilen pro Centner. Wenn man diess auf die sämmtlichen 4000 Ctr. Lumpen, die nach Abzug der obigen 7500 Ctr. des innersten Kreises von der Gesammtproduction = 11,500 Ctr. übrig bleiben, als Durchschnitt überträgt, so kommen 6680 Centnermeilen heraus. Also im Ganzen für die Lumpengewinnung:

30,600 Centnermeilen aus dem grossstädtischen Kreise,
6,680 „ „ aus den umgebenden Ringen.
37,280 „ „ zusammen.

Eine ganz ähnliche Rechnung lässt sich nun über die Vortheile anstellen, welche der Fabrik aus dem Absaze des fertigen Papieres innerhalb des vom Privilegium direct betroffenen Kreises EEEE erwachsen Diese Vortheile gehen in derselben Weise auf Kosten der Papierconsumenten, wie die vorhin er-

1) Wenn ein früheres Gutachten bei einer ähnlichen Rechnung, statt des arithmetischen Mittels zwischen der längsten und kürzesten Distanz, die längste Distanz selber zu Grunde legt, so scheint mir diess eine Ueberschäzung des Privilegiums zu sein.

wähnten auf Kosten der Lumpenproducenten. Die Fabrik ist durch ihr Privilegium in den Stand gesezt, in Dresden und dessen Umgegend gleiche Papierpreise zu gewähren, wie ihre Concurrenten, und doch um den Betrag der Transportkostendifferenz höhern Gewinn dabei zu erzielen, als diese. Uebrigens darf man nicht glauben, wie ein früheres Gutachten meint, dass sich dieser Vortheil auf die ganze Papiermenge erstreckt, welche im Kreise des Privilegiums jährlich verbraucht wird. Er ist vielmehr nur auf dasjenige daselbst verbrauchte Papier zu beziehen, dessen Rohstoff innerhalb des Kreises EEEE und etwas darüber hinaus gewonnen wird. Zwischen E und B muss ein Punkt, also zwischen den Kreisen EEEE und BBBB ein Kreis liegen, von welchen aus die Transportkosten der Lumpen bis B sammt den Transportkosten des fertigen Papieres von B bis A genau ebenso gross sind, wie die Transportkosten der Lumpen bis A. Weiss man das Gewichtsverhältniss der rohen Lumpen zu dem aus ihnen verfertigten Papiere, so ist dieser Punkt leicht zu berechnen. Hier liegt die Gränze, innerhalb welcher die Lumpen gewonnen sein müssen, um der Dresdener Fabrik für das aus ihnen verfertigte Papier einen Transportvorzug auf dem Dresdener Markte zu gewähren. Für Papiere z. B., die aus Stettiner Lumpen gemacht sind, hat sie auf dem Dresdener Markte gar keinen Transportvorzug vor einer Stettiner Concurrentin. Im Gegentheile, da Lumpen schwerer ins Gewicht fallen, als das aus ihnen verfertigte Papier, so ist in dieser Hinsicht jede Concurrenzmühle, die geradlinig zwischen Dresden und Stettin liegt, der Dresdener Fabrik überlegen, und zwar um so mehr, je näher ihr Standort bei Stettin ist.

Dürften wir nun annehmen, dass im Durchschnitt aus 100 Pfd. Lumpen 60 Pfund Papier gemacht werden, so würden sich die oben für den Lumpenverkauf berechneten Zahlen für den Papierverkauf in folgender Weise reduciren:

(7500 Ctr. reducirt auf 4500 × 4.08 Meil. = 18,360 Centnermeil.)
(4000 „ „ „ 2400 × 1.67 „ = 4008 „
zusammen 22,368 Centnermeilen. Wir sezen hierbei voraus, dass sämmtliches Papier, welches aus den 11,500 Ctr. Lumpen gemacht wird, innerhalb des Privilegiumskreises verbraucht werden

kann, und dass alle Theile des Kreises pro Kopf einen gleichen Papierverbrauch haben. Dagegen lassen wir die jenseits EEEE gewonnenen Lumpen ausser Acht, weil sie zwar für den Papier-Absaz in Dresden selbst einen kleinen Gewinn ergeben, das zu Dresden aus ihnen gefertigte Papier jedoch für den grössten Theil des Kreises im Gesammtbetrage der Transportkosten theuerer zu stehen kommt, als das Produkt der nächsten Concurrenzmühle.

Die obigen 37,280 Centnermeilen von der Lumpengewinnung summirt mit den 22,368 Centnermeilen vom Papierverkaufe geben zusammen 59,648 Centnermeilen. Rechnen wir die Centnermeile in Gelde zu 0,6 Neugroschen [1]), so wäre der jährliche Ertrag des Privilegiums auf 1193 Rthlr., sein Kapitalwerth nach dem gesezlichen Multiplicator 20 auf 23,860 Rthlr. zu schäzen.

Ich wiederhole übrigens, dass dieses Zahlenresultat nur ein hypothetisches sein will. Wenn die Bevölkerungsdichtigkeit, wenn die jährliche Haderngewinnung pro Kopf, wenn das Gewichtsverhältniss zwischen Lumpen und Papier, wenn die mittlere Höhe der Transportkosten pro Centner, der Werth einer Steuereinheit in der Lage der Fabrik etc. anders bestimmt werden sollte, so müsste sich auch das Ergebniss der Schäzung nach den hier zu Grunde gelegten Methoden verändern. Wo übrigens einer dieser Posten zweifelhaft bleiben sollte, da scheint mir eine besonders billige Rücksichtnahme des Fiscus auf das Interesse der Fabrik nicht bloss durch die Humanität [2]), sondern geradezu durch die Gerechtigkeit selbst geboten. Und zwar aus folgenden zwei Gründen.

1) Eine rein localstatistische Frage! Streng genommen sollte man auch hier jeden Lumpen- und Papiermarkt des privilegirten Kreises mit seinen besonderen Frachtverhältnissen nach Dresden (Eisenbahn, Chaussee, Elbe etc.) für sich berechnen. Der berühmte Statistiker Engel, der gerade während der lezten Zeit des Privilegiums in Dresden selbst lebte, nimmt als Durchschnitt 5 Pfennige für Eisenbahnen und 1 Neugroschen für sonstige Landfracht an.

2) Sollte im Zweifel einer der beiden Theile einen kleinen Verlust erleiden, so repartirt sich dieser beim Fiscus, dem Vertreter sämmtlicher Steuerpflichtigen, auf eine für den Einzelnen doch viel weniger empfindliche Weise, als bei der gegenüberstehenden Privatgesellschaft. Den vorliegenden Fall trifft diess um so gewichtiger, je unzweifelhafter die Aufhebung des Verbietungsrechtes den allgemeinen Nuzen fördert.

A. Der wirthschaftliche Werth des frühern Verbietungsrechtes hat *de facto* nicht bloss in den oben erörterten Vortheilen hinsichtlich des Transportes bestanden. Die Erschwerung der Concurrenz durch ein Privilegium kann unter Umständen viel weiter gehen, als dessen rein juristische Tragweite mit sich zu bringen scheint, insofern durch Entmuthigung der an sich recht wohl zum Mitbewerbe fähigen Kräfte das Privilegium thatsächlich den Charakter eines Monopols erhält. Diess wird am leichtesten bei solchen Waaren geschehen, mit welchen sich die Berechnung und Speculation der Menschen wenig befasst, bei deren Preisbestimmung also die Gewohnheit am meisten und längsten Einfluss behauptet. Unstreitig gehören zu dieser Klasse die Lumpen: d. h. eine Waare, die von ihren Urproducenten unabsichtlich hervorgebracht und nicht sowohl als Produkt, sondern als Abfall betrachtet wird; eine Waare, deren weiterer Vertrieb, Sammlung, Sortirung etc. den meisten Menschen als widerlich gilt u. s. w. Ich zweifle durchaus nicht, dass die Errichtung einer oder mehrerer Concurrenzfabriken in Dresden selbst den Preis der dortigen Hadern um mehr steigern wird, als den Betrag der oben verhandelten Transportkosten. Um wie viel mehr, darüber ist freilich keine allgemein gültige Regel aufzustellen [1]). Ich möchte desshalb diesen ganzen Umstand auch nur insofern geltend machen, als der Fiscus dadurch abgehalten werden sollte, in Zweifelsfällen seine Ansicht mit äusserster Rigorosität zu verfolgen.

B. Wenn es erlaubt ist, ein bestehendes Gesez zu kritisiren, so will ich nicht läugnen, die im §. 5 des Gesezes vom 15. Oc-

---

1) Die in der Anmeldungsschrift des Directoriums an den Dresdener Rath gegebene Notiz, wonach in einem bestimmten Falle die neue Concurrenz den Preis des Rohstoffes um $^1/_8$ Rthlr. pro Ctr. gesteigert haben soll, kann ich nicht als genügende Unterlage betrachten. Zu dieser Preiserhöhung könnten ausser der vermehrten Concurrenz noch unübersehbar viele andere Umstände beigetragen haben. Auch lässt die Angabe, die concurrirende Fabrik habe „einen kläglichen Fortgang genommen", die Vermuthung zu, dass sie mit unvorsichtiger Speculation den Preis der Lumpen übersteigert habe, worauf denn früher oder später ein Wiederabschlag des Preises von selbst gefolgt sein würde.

tober 1861 enthaltene Vorschrift, dass die jährlichen Reinerträge der aufgehobenen Verbietungsrechte bei der Kapitalablösung mit dem Multiplicator 20 kapitalisirt werden sollen, scheint mir im Sinne der strengsten materiellen Gerechtigkeit zu wenig zu bieten. Diese fordert bei der Umwandlung einer abzulösenden Rente in Kapital, dass ein Zinsfuss dabei zu Grunde gelegt werde, wie er bei Kapitalanlagen von gleicher Sicherheit mit der bisherigen Rente landesüblich ist [1]). Der Eigenthümer einer sehr unsichern Rente muss sich also bei der Kapitalisirung einen sehr niedrigen Multiplicator gefallen lassen, weil sehr gefährdete Kapitalanlagen einen sehr hohen Zinsfuss mit sich führen; und umgekehrt. Im vorliegenden Falle beruhete die Sicherheit der Rente auf dem kurfürstlichen Privilegium, d. h. auf dem Versprechen des sächsischen Staates. Das ist genau dieselbe Grundlage, worauf die Sicherheit der sächsischen Staatsschuldscheine beruhet. Und wenn diese in den lezten Jahren vor Einführung der Gewerbefreiheit bei 4procentiger Verzinsung durchschnittlich ungefähr auf dem Paricurse standen, so hätte meines Erachtens (wenn nicht eine besonders motivirte Gegenrechnung zu machen war [2]) auch bei Ermittelung des Ablösungskapitals im vorliegenden Falle der Zinsfuss von 4 Procent, also der Multiplicator 25 gebraucht werden sollen. Indessen das Gesez besteht einmal. Ich bescheide mich also auch hier, dass diese Erwägung nur dazu dienen kann, der Fabrik wenigstens in allen zweifelhaften Posten eine recht billige Behandlung von Seiten des Fiscus zu verschaffen.

Bisher habe ich immer nur unter der Voraussezung geschrieben, dass die privilegirte Fabrik im Kreise ihres Privilegiums wirklich die einzige ihrer Art gewesen. Sollte diess nicht sein, mit anderen Worten, sollten Concurrenzfabriken in dem gedachten Kreise bestanden haben, die entweder durch Gründung vor 1578, oder aus anderen Gründen ein wirkliches Recht gegen das Privilegium aufweisen konnten: so würde die Berechnung freilich

1) Ich habe diesen Grundsaz schon früher aufgestellt, für die Ablösung der bäuerlichen Reallasten: s. meine Nationalökonomik des Ackerbaues, §. 121.

2) Etwa dafür, dass die Entschädigung wahrscheinlich erfolgt, bevor die neue Concurrenz Schaden gethan hat.

sehr viel complicirter [1]). Allein sie bliebe doch immer noch den vorhin erörterten Grundsäzen unterworfen; und da mein Gutachten nur diese Grundsäze behandelt, so finde ich meinerseits nicht für nöthig, hier specieller darauf einzugehen.

Das praktische Ergebniss der mit Hülfe dieses Gutachtens zwischen Staatsregierung und Actiengesellschaft gepflogenen Verhandlungen war schliesslich das Angebot einer Entschädigungssumme = 5000 Rthlr. von Seiten der erstern, womit sich die leztere zufrieden erklärte.

Wenn dieser Betrag erheblich niedriger ausgefallen ist, als die obigen, allerdings nur hypothetisch und beispielsweise aufgestellten Ziffern, so möchte die Rechtfertigung für beide Theile namentlich in folgenden Thatsachen liegen, welche dem Verfasser bei Ausarbeitung seines Gutachtens noch unbekannt waren, und grösstentheils erst durch die obenerwähnte Abhandlung des Archivsecretärs Falke: „Zur Geschichte der Papierfabrikation im Kurfürstenthum Sachsen", bekannt geworden sind.

Thatsächlich hat die Dresdener Papierfabrik das ihr zugewiesene Feld niemals in ganz monopolischer Weise ausbeuten können. Dagegen spricht schon das ältere Privilegium der Freiberger Mühle, das für einen sechsmeiligen Umkreis galt, während die Entfernung zwischen Dresden und Freiberg in gerader Linie kaum $4^1/_2$ Meilen beträgt [2]). Sodann haben die Papiermüller bis tief ins 18. Jahrhundert herein immer damit zu kämpfen gehabt, dass sich die schriftsässigen Güter ihrem Privilegium entzogen und das Recht Lumpen zu sammeln verpachteten: wogegen wohl von Seiten der Privilegirten auf eine angebliche Regalität des Lumpensammelns (!) hingewiesen wurde [3]). Auch ist der Bezirk

---

1) So namentlich, wenn z. B. eine Concurrenzfabrik auf gewisse Lumpen- oder Papiersorten, gewisse Einkaufs- oder Absazpläze u. dgl. m. beschränkt gewesen wäre.

2) Schon 1578, also im ersten Jahre des Dresdener Privilegiums, wurde geklagt, „dass durch die Menge der neuerbauten Papiermühlen keine Mühle nothdürftig mit Zeug sich versehen könne." (Falke a. a. O., S. 335.)

3) Vrgl. Falke a. a. O., S. 342 aus einer Beschwerde vom Jahre 1764.

der Dresdener Papiermühle im Laufe der Zeit und im Einverständnisse mit den Eigenthümern selbst, ja auf deren Ansuchen, mehr als einmal verschieden bestimmt worden. Sie hat nach und nach 13, eine Zeit lang sogar 15 Aemter zum Hadernsammeln angewiesen erhalten, aber mehrere derselben während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wieder mit anderen Papiermühlen theilen müssen [1]), weil sie selbst nicht immer im Stande war, ihren Verpflichtungen gegen die kurfürstliche Kanzlei nachzukommen. Von jenen Aemtern sind nun mehre, z. B. Eilenburg, Mühlberg, Torgau, bei der Theilung Sachsens im Jahre 1815 an Preussen abgetreten worden. So war das ursprüngliche Privilegium seit langer Zeit vielfach durchlöchert; am stärksten wohl durch Errichtung einer bedeutenden Papierfabrik ganz in der Nähe (der Thode'schen zu Hainsberg), wogegen unsere Mühle, gestüzt auf ihr Privilegium, ohne Zweifel hätte Einspruch erheben können, aber nicht erhoben hat.

Eine kurze volkswirthschafts-politische Betrachtung mag diesen Aufsaz beschliessen.

Kurfürst August von Sachsen, der Urheber des von uns erörterten Privilegiums, gehört unstreitig zu den grössten Volkswirthen des 16. Jahrhunderts. Er bedeutet für die Praxis der Volkswirthschaft ungefähr dasselbe, wie seine trefflichen Zeitgenossen und Landesunterthanen Joachim Camerarius und Georg Agricola für die Theorie. Seine Staatshaushaltung kann nach den Verhältnissen des 16. Jahrhunderts für musterhaft gelten. Ebenso die von ihm gehandhabte Bergbaupolitik. Den Ackerbau hob er nicht bloss durch seine vortreffliche Domänenverwaltung und Agriculturpolizei, sondern auch durch Verstärkung des Bauernstandes im Wege der Erbpacht. Wie er zur Verbesserung des Kriegswesens ernstlich an Geldablösung der Lehen dachte, so ist er zugleich der Vorläufer unserer landwirthschaftlichen Versuchsstationen [2]). Den Verkehr im Allgemeinen förderte August durch

1) So z. B. 1684 sechs Aemter mit der Papiermühle zu Lampertswalde.

2) Die von Caspar Jugel herausgegebene „Oeconomie auf Anordnung Churf. Augusti" (S. 37) räth, von jedem Getreide, welches in Kuhmist, Schafmist, Pferch, ungedüngtem Lande, gesömmerten oder Stoppelfeldern gewachsen ist, einige Schocke besonders zu legen, und zu erproben, „was ein jedes an Körnern gebe, alles zur Nachrichtung."

seine in grossem Stil getriebene Gesezgebungsreform, sowie durch seine gute Münzpolitik; den Handel im engern Sinne durch Hebung der Leipziger Messen. Ganz vornehmlich aber kann er als Gründer des sächsischen Gewerbfleisses angesehen werden. Die lebende Schilderung, welche Sebastian Münster (1550) von Sachsen gibt, deutet viel mehr auf ein korn- und metallreiches, geistig gewecktes, auch zum Handel wohlgelegenes Land, als auf ein Gewerbeland. Vom Jahre 1531 versichert eine höchst zuverlässige Quelle geradezu, dass Sachsen ohne sein gutes Geld keine Ausfuhrartikel nach Augsburg, Nürnberg, Frankfurt a. M. haben würde, als „nasse Wahre, torgisch und belgerisch Bier," wobei der Fuhrlohn mehr betrüge, als die Waare werth ist [1]). Da beruhet es nun auf einer ganz irrigen Vorstellung, wenn man so oft das sächsische Beispiel dafür angezogen hat, dass selbst die ersten Keime der Industrie ohne Staatshülfe gedeihen könnten. Unser Kurfürst August hat in sehr vielen Punkten das System künstlichen Gewerbeschuzes befolgt: nicht gerade, wie man in neuerer Zeit vorziehen würde, auf dem Wege des Einfuhrzolles, wohl aber durch Aufnahme fremder Gewerbetreibenden (aus den Niederlanden), Einführung neuer Industriezweige (Baumwollindustrie, Spitzenklöppeln), Beispiel des Selbstverbrauches einheimischer Producte, ganz besonders aber durch Verbot der Ausfuhr von Rohstoffen, wie z. B. Wolle, Flachs, Hanf, Getreide [2]). Dergleichen bedeutet immer einen Zwang, die in der Rohproduction verwandten Kapital- und Arbeitskräfte zum Theil in die Veredlungsindustrie überzusiedeln. Also, nur von einer andern Seite her, das nämliche Ziel erstrebt, wie bei den Einfuhrschuzzöllen: Erziehung des Gewerbfleisses durch Umlenkung der nationalen Wirthschaftssäfte aus den schon im Ueberflusse vorhandenen und desshalb nicht begünstigten in die noch mangelhaften und desshalb begünstigten Zweige des grossen Baumes! In dieselbe Kategorie ist auch das von uns hier besprochene Privilegium zu stellen.

Man sieht übrigens gerade aus der Geschichte der sächsischen Papierfabrikation, wie alle solchen Erziehungsmaassregeln, um

1) Apologie der gemeinen Stymmen von der Müntze, 1531, fol. 18.
2) Vgl. Codex Augusteus I, S. 138. 1414.

ihren Zweck wirklich zu erreichen, durchaus nur vorübergehende sein dürfen. Ein Gängelband, welches länger als nothwendig beibehalten wird, muss die Entwickelung des Kindes zur Selbstständigkeit auf das Empfindlichste verzögern. Aus den Acten der sächsischen Landes-Oekonomie-Manufactur- und Commerz-Deputation geht hervor, dass im lezten Drittel des vorigen Jahrhunderts von allen privilegirten Mühlen bloss 4 in gutem Betriebe waren und wirklich gutes Papier lieferten. Die besten Mühlen dagegen waren unprivilegirte [1]). Und was speciell die Schaffhirt'sche Papierfabrik zu Dresden betrifft, so finden wir dieselbe troz aller Privilegien während der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts im traurigsten Zustande. Im 18. Jahrhundert brannte sie einmal bis auf den Grund nieder und blieb mehrere Jahrzehnte „caduc" liegen, während welcher Zeit der Eigenthümer sein Privilegium nur zum Betriebe des Lumpenhandels für andere Mühlen benuzte [2])!

1) Falke a. a. O., S. 349.
2) S. Falke a. a. O., 338 fg.